

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG –)

A Problem

Die Emschergenossenschaft mit Sitz in Essen gehört zu den sechs großen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen, die durch Landesgesetze gegründet wurden. Ihre Arbeits- und Organisationsgrundlage ist das Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904, das mit den inzwischen eingetretenen sachlichen Veränderungen und den heutigen materiellen Vorschriften korrespondierender Rechtsbereiche (z. B. Wasserrecht, Abfallrecht, Kommunalrecht, Haushaltsrecht) nicht mehr übereinstimmt. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenstellung der Genossenschaft sowie für die Verbandsorganisation insgesamt.

B Lösung

Die Emschergenossenschaft als Institution und bewährte, leistungsfähige Trägerin wasserwirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Maßnahmen steht nicht in Frage. Jedoch wird das geltende „Emscher-gesetz“ grundlegend novelliert und unter der neuen Kurzbezeichnung „Emschergenossenschafts-gesetz“ zu einer modernen, zukunftsorientierten Arbeits-, Organisations- und Finanzierungsgrundlage ausgestaltet. Von besonderer Bedeutung ist dabei die in dem Gesetzentwurf vorgesehene, sachlich und rechtlich vertretbare Arbeitnehmer-Mitbestimmung, die über die Vorschriften des Landespersonalver-tretungsgesetzes hinausgeht.

C Alternative

Keine

D Kosten

Die Emschergenossenschaft deckt den jährlichen Finanzbedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten durch Beiträge ihrer Mitglieder. Der Wegfall von Genehmigungspflichten (z. B. für einzelne Verbandsunternehmen und Kreditaufnahmen) führt bei den zuständigen Regierungspräsidenten und bei der Aufsichtsbehörde zu einem etwas geringeren Verwaltungsaufwand, der nicht näher zu quantifi-zieren ist. Im übrigen ist das Gesetz für das Land kostenneutral.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Beteiligt sind der Chef der Staatskanzlei, der Innenminister, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, der Justiz-minister, der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf berührt die Interessen der Kreise und Gemeinden. In das verfassungsrechtlich geschützte Recht kommunaler Selbstverwaltung wird jedoch nicht eingegriffen.

Datum des Originals: 13. 12. 1988 / Ausgegeben: 05. 01. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

**Gesetz
über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz
– EmscherGG –)**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

**Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen,
Übersichten**

§ 2 Aufgaben der Genossenschaft

§ 3 Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

Dritter Teil: Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

§ 4 Genossenschaftsgebiet

§ 5 Mitglieder der Genossenschaft

Vierter Teil: Pflichten, Enteignung

§ 6 Pflichten der Genossen

§ 7 Pflichten Dritter

§ 8 Zulässigkeit der Enteignung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 9 Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

§ 10 Satzung

§ 11 Genossenschaftsversammlung, Stimmliste

§ 12 Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung

§ 13 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

§ 14 Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

§ 15 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

§ 17 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

§ 18 Geschäftsführer

§ 19 Aufgaben der Geschäftsführer

§ 20 Vertretung der Genossenschaft

Sechster Teil: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan, Finanzplan

§ 22 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

§ 23 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 24 Beiträge

§ 25 Beitragsmaßstab

§ 26 Veranlagung

§ 27 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß

- § 28 Widerspruchsausschuß
- § 29 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 30 Kosten des Widerspruchsverfahrens

Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen

- § 31 Zwangsmittel
- § 32 Bekanntmachungen

Neunter Teil: Staatsaufsicht

- § 33 Aufsicht
- § 34 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 35 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 36 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 37 Genehmigung von Geschäften

Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

- § 38 Freiheit von Gebühren
- § 39 Auflösung
- § 40 Übergangsvorschrift

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS.NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

**Gesetz
über die Emscher Genossenschaft
(Emscher Genossenschaftsgesetz
– EmscherGG –)****Erster Teil****Allgemeines****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Emscher (Genossenschaftsgebiet, § 4) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Emscher Genossenschaft“ gebildet. Die Emscher Genossenschaft ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz der Genossenschaft im Genossenschaftsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

Zweiter Teil**Aufgaben, Unternehmen, Übersichten****§ 2****Aufgaben der Genossenschaft**

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;

5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

(2) Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Genossenschaftsgebiet. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine Rückübertragung ist unter gleichen Voraussetzungen zulässig.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt. Die Genossenschaft kann Aufgaben im Sinne des Absatzes 1, die einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3**Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten**

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für den Rest der Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 35 entsprechend.

Dritter Teil**Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft****§ 4****Genossenschaftsgebiet**

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die oberirdischen Einzugsgebiete der Emscher, der Alten Emscher und der Kleinen Emscher. Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein Westfalen“ entspricht. Die Genossenschaft legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 5**Mitglieder der Genossenschaft**

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
2. Kreise,
soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;
3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;
4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen, oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkeigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkeigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem

Veranlagten zugestellt ist (§ 26 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3; die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 6

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beab-

sichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit

zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand der Genossenschaft zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Geschäftsführer kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur

Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 9

Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

(1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.

(2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

(3) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates.

§ 10

Satzung

(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung bestimmt insbesondere

1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),
2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2),

3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 5 Abs. 3),
4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 11 Abs. 2),
5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 11 Abs. 3 und 4),
6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 16 Abs. 4 Nr. 20),
7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2),
8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 32).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 11

Genossenschaftsversammlung, Stimmliste

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3.

(2) Stimmberechtigt sind alle Genossen, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Genosse führt in der Genossenschaftsversammlung so viele Stimmen, wie er auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Genosse darf

auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel hinausgehenden Stimmen eines Genossen werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 26) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimm-einheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Genossen zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimm-einheiten auf sich vereinigt. Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Genossenschaftsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der Geschäftsführer hat die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung

(1) In der Genossenschaftsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Genosse ist, wer bei einem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 11 Abs. 3.

§ 13

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Genossenschaftsversammlung bleibt ferner vorbehalten

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 21),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

§ 14

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) Stimmberechtigte, die mindestens die Hälfte der sich aus § 11 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Bera-

tungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Genossenschaftsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Genossen, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

§ 15**Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

1. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
(kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
2. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
(Kreise) 1 Mitglied,
3. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
(Bergwerke) 1 Mitglied,
4. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
(andere gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
5. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Genossenschaftsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter der Genossenschaft betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter der Genossenschaft ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 12 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein

stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 11 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt

die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Emschergenossenschaft und Lippeverband eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.

(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 10),
3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 25 Abs. 3),
4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 21) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 22 Abs. 2),
5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 26 Abs. 1 und 4),
6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
7. die Bau- und Maßnahmepläne für die genossenschaftlichen Unternehmen,
8. die Übernahme von Anlagen,
9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 6 Abs. 5),
10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 8),
11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,

14. die Beanstandung von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (§ 35 Abs. 3),
15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2) sowie über Anträge der Genossen gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,
16. die Bestellung des Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,
18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichsleitern,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 20 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl

der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 18

Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.

(2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäftsführer beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für den Geschäftsführer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die weiteren Geschäftsführer und für die Geschäftsbereichsleiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19

Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Genossenschafts-

gan, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Genossenschaft und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

§ 20

Vertretung der Genossenschaft

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.

(2) Verpflichtende Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer sind verpflichtende Erklärungen vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

§ 24

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu

einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse wegen der Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausscheidenden Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 25

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitraglast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die die Genossenschaft zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu

erlassen, die den Genossen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

§ 26

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge. Er führt sie – nach Beitragsgruppen getrennt – mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vor läufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 23 Abs. 1) möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden

können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

§ 27

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genossen an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 26 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil**Widerspruchsausschuß****§ 28****Widerspruchsausschuß**

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. einem vom Landesoberbergamt zu berufenden Beamten dieser Behörde,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen gemäß § 12 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 15 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 29**Aufgaben des Widerspruchsausschusses**

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 30**Kosten des Widerspruchsverfahrens**

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 31

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 6 und 7 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 27 Abs. 2.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

Neunter Teil

Staatsaufsicht

§ 33

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf einen Regierungspräsidenten übertragen.

§ 34

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Genossenschaftsorgane entsprechend §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

§ 35

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den

Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Genossenschaftsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 36

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 35 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

§ 37

Genehmigung von Geschäften

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 13,
2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
3. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
4. zu Verträgen mit den in §§ 15 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 38

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; insbesondere sind Grundbuch- und Katasterauszüge sowie ähnliche Urkunden gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

§ 39

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 40

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist das Statut der Genossen-

schaft vom 17. Juni 1905, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 1982, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar in Kraft.

Begründung

A Allgemeine Begründung

1. Zweck der Neuregelung

Zahlreiche Vorschriften des Gesetzes betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 – nachfolgend Emschergesetz genannt – stimmen mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nicht mehr überein. Die in § 1 Abs. 1 des Emschergesetzes aufgeführten Aufgaben sind an das geltende Wasser- und Abfallrecht anzupassen und auf den ökologischen Bereich auszudehnen. Insoweit sind die im Emschergesetz vorgegebenen Mitgliederstrukturen zu korrigieren, indem die Differenzierung zwischen den Genossen (Kreise und kreisfreie Städte) und den beitragszahlenden Beteiligten (Bergwerke, andere gewerbliche Unternehmen und Gemeinden) beseitigt wird. Auch die vorgesehene Einführung einer sachlich und verfassungsrechtlich vertretbaren Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand führt zu gewissen Veränderungen in der Verbandsorganisation. Weitere Punkte, vor allem der Abbau von Genehmigungspflichten für einzelne Verbandsmaßnahmen und Kreditaufnahmen, die Einfügung notwendiger Haushaltsvorschriften sowie die Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und die Konkretisierung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht zwingen zu einer grundlegenden Änderung des Emschergesetzes. Dadurch erhält die Emschergenossenschaft eine moderne Arbeits-, Organisations- und Finanzierungsgrundlage.

2. Die rechtliche Ausgangslage

Das Wasserverbandsrecht ist im wesentlichen in der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 – WVVO – geregelt. Von diesen Vorschriften blieben unberührt die von Preußen erlassenen Wasserverbandsgesetze, u. a. das Emschergesetz vom 19. Juli 1904 (vgl. § 191 Abs. 1 Nr. 1 WVVO). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 23.6.1981 (BVerfGE 58, 45) entschieden, daß die Vorschriften der WVVO über Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden jedenfalls insoweit Bundesrecht geworden sind, als sie Wasserbeschaffungsverbände betreffen. Aus dieser Entscheidung hat das Land Nordrhein-Westfalen gefolgert, daß die WVVO insgesamt nach Artikel 125 GG Bundesrecht geworden ist. In dem gleichen Beschluß (S. 65) bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zum Erftverbandsgesetz vom 29.7.1959 (BVerfGE 10, 89), daß den Ländern grundsätzlich die Kompetenz zu gesetzlichen Sonderregelungen für die Gründung, Organisation, Umgestaltung und Auflösung von Wasserverbänden zustehe. Dementsprechend ist das Land nicht daran gehindert, das Emschergesetz in dem vorgesehenen Umfang zu novellieren.

3. Grundzüge des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf ist nach dem Vorbild des Erftverbandsgesetzes weitgehend als Vollregelung konzipiert, er bietet der Genossenschaft jedoch zahlreiche Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch ergänzende und ausfüllende Satzungsregelungen ihre inneren Rechtsverhältnisse bedarfsgerecht auszugestalten. Der in § 2 Abs. 1 abstrakt formulierte Aufgabenkatalog deckt nach Maßgabe des § 3 das breite Spektrum notwendiger wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftlicher und ökologischer Maßnahmen ab. Die notwendigen Korrekturen in der Mitgliederstruktur (§ 5) sind einerseits Folge der neuen genossenschaftlichen Aufgabenstellung, andererseits Konsequenz aus einer langjährigen genossenschaftlichen Verfahrensweise. Mitglieder der Genossenschaft sind weiterhin die Verursacher und Vorteilhabenden von genossenschaftlichen Maßnahmen, auch soweit sie außerhalb des Genossenschaftsgebietes ansässig sind. Die Pflichten der Genossen und sonstiger Personen, die der Genossenschaft nicht angehören, werden konkretisiert (§§ 6, 7). Das der Genossenschaft verliehene generelle Enteignungsrecht wird in Anpassung an das neue Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz modifiziert (§ 8).

Die innere Organisation entspricht dem allgemeinen Wasserverbandsrecht. Organe sind – wie bisher – die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand. Ihre Aufgaben werden im wesentlichen gesetzlich festgelegt und gegenüber dem Sprecher der Geschäftsführer abgegrenzt, der als Leiter der Geschäftsstelle die Auffangkompetenz erhält. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf spezielle Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Genossenschaftsorgane, über die Stimmrechte der Genossen in der Genossenschaftsversammlung, über die Einberufung und Durchführung von Sitzungen der Genossenschaftsorgane sowie über die Vertretung der Genos-

senschaft nach außen. In der Genossenschaftsversammlung sind künftig nicht mehr Abgeordnete (der Genossen und Beteiligten), sondern Stimmberechtigte vertreten. Ein Vertreter der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände soll ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Genossenschaftsorgane teilnehmen können. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden künftig vom Vorstand gewählt.

Bedeutsam und für das Wasserverbandsrecht neuartig ist die vorgesehene Einführung einer direkten Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Genossenschaft. Der Vorstand wird um sechs Sitze auf 18 Sitze erweitert, davon werden drei Sitze durch Arbeitnehmervertreter besetzt, die auf Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft durch die Genossenschaftsversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Genossenschaft hat in Personalunion mit dem Lippeverband künftig mindestens zwei Geschäftsführer. Der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer soll möglichst mit Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter vom Vorstand gewählt werden. Dieses Mitbestimmungsmodell ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es einerseits den Interessenausgleich zwischen den im Vorstand vertretenen, beitragszahlenden Mitgliedergruppen ermöglicht, andererseits aber auch die Entscheidungsfähigkeit dieser Mitgliedergruppen über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben und Pflichten gewährleistet.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Rahmenregelungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die durch Satzungsbestimmungen auszufüllen sind (§§ 21 bis 23). Der vorgegebene grobe Beitragsmaßstab (§ 25) basiert auf dem verbandsrechtlich üblichen Verursachungs- und Vorteilsprinzip (vgl. § 81 WVVO), er ist durch besondere Veranlagungsgrundsätze der Genossenschaft aufgabenbezogen auszugestalten und zu verfeinern. Abweichend von den geltenden Vorschriften im Emschergesetz wird das Veranlagungsverfahren gestrafft und vereinfacht (§ 26). Die bisherige Berufungskommission bleibt in ihrer Zusammensetzung unter der neuen Bezeichnung „Widerspruchsausschuß“ erhalten (§ 28). Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bleibt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Seine Aufsichtsmittel werden gesetzlich konkretisiert. Sie bewegen sich sämtlich im Rahmen der allgemeinen Körperschaftsaufsicht (Rechtsaufsicht) – §§ 33 bis 37 –. Die Übergangsvorschrift (§ 40) gewährleistet eine zügige Umstellung der genossenschaftlichen Organisation nach Maßgabe des neuen Gesetzes.

B Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 1 – Rechtsform, Name, Sitz

Absatz 1: Schon durch die Eingangsformel von Artikel 1 wird erkennbar, daß die durch das Emschergesetz vom 14. Juli 1904 gebildete Emschergenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt und lediglich eine neue gesetzliche Grundlage erhält. Mit dem Hinweis, daß die Genossenschaft keine Gebietskörperschaft ist, kommt zum Ausdruck, daß die genossenschaftlichen Aufgaben im Genossenschaftsgebiet nicht flächendeckend, sondern nur insoweit wahrgenommen werden, als es sachlich notwendig oder geboten ist. Im Fall des § 2 Abs. 2 kann die Genossenschaft auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes tätig werden.

Absatz 2: Es bleibt der Genossenschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts überlassen, den Sitz der Genossenschaft, der im Genossenschaftsgebiet liegen muß, durch die Satzung zu bestimmen.

Zu § 2 – Aufgaben der Genossenschaft

Absatz 1: In den Nummern 1 bis 9 sind zunächst abstrakt die Aufgaben beschrieben, die der Genossenschaft zugewiesen sind. Die Mittel (Einzelmaßnahmen) zur Erfüllung der Aufgaben sind in § 3 Abs. 1 umschrieben und ergeben sich aus den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3.

Nummer 1 bezieht sich im wesentlichen auf Maßnahmen der Vorflutregelung an oberirdischen Gewässern, die nach den einschlägigen Vorschriften von WHG und LWG als Gewässerausbau, Deich- oder Dammbau gelten und vielfach durch den Bergbau bedingt sind. Zur Regelung des Wasserabflusses können auch Rückhaltemaßnahmen im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern beitragen.

Nummer 2 erfaßt die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung einschließlich der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen (z. B. Verrohrungen und Deiche).

Nummer 3 enthält als Unterfall des Gewässerausbaus nach Nummer 1 und der Gewässerunterhaltung nach Nummer 2 den Auftrag, ausgebaute oberirdische Gewässer nach Möglichkeit so zu gestalten, daß sie mehr als bisher ökologischen Anforderungen gerecht werden.

Nummer 4 ermächtigt die Genossenschaft, vor allem im Bereich von Bergsenkungsgebieten den Grundwasserstand künstlich zu beeinflussen, um z. B. Siedlungs- und Industriegebiete zu schützen.

Nummer 5 trifft im wesentlichen die Fälle, in denen durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand (Gewässerbenutzungen) die oberirdischen Gewässer in ihrer Menge und Güte nachteilig beeinflusst werden. Eingeschlossen sind hierin Grundwasserabsenkungen des Steinkohlenbergbaues und auch sonstiger Grundwasserbenutzer, die nachteilige Wirkungen auf den oberirdischen Wasser- sowie den Naturhaushalt hervorrufen.

Nummer 6 erfaßt grundsätzlich alle zur Abwasserbeseitigung nach § 18 a Abs. 1 WHG zählenden Maßnahmen.

Nummer 7 entspricht der materiell-rechtlichen Pflicht gemäß § 5 Abs. 4 LAbfG. Zu verwerten oder zu beseitigen sind entwässerte Klärschlämme und sonstige feste Stoffe, die in den von der Genossenschaft betriebenen Abwasseranlagen anfallen. Verwerten ist z. B. das Aufbereiten entwässerter Klärschlämme zu Brennstoff, Beseitigen das Ablagern auf Deponien.

Nummer 8 eröffnet der Genossenschaft die Möglichkeit, in den Gewässern ihres Genossenschaftsgebietes die Wassergüte zu überwachen und etwaigen Verschlechterungen des Gütebildes durch geeignete Abwehr- oder Vorsorgemaßnahmen (z. B. Sauerstoffanreicherung, Entschlammung von Flußklärbecken) zu begegnen.

Nummer 9 beinhaltet mit der Aufgabe „Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse“ umfassende Voruntersuchungen, soweit sie zur Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben erforderlich sind. In Betracht kommen z. B. Untersuchungen über die Niederschlags-, Abfluß- und Grundwasser- verhältnisse, um gegebenenfalls rechtzeitig Gegenmaßnahmen treffen zu können.

Absatz 2: Nicht immer liegen die Gemeindegebiete vollständig im Genossenschaftsgebiet. Dadurch können z. B. in einer Gemeinde zwei Abwasserverbände zuständig sein. Nunmehr wird der Genossenschaft gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, aus Entwässerungsgebieten außerhalb des Genossen-

schaftsgebietes Abwasser in das Emschergebiet überzuleiten, dort zu behandeln und zu beseitigen sowie den dabei anfallenden Klärschlamm zu entsorgen. Im Zusammenhang damit kann die Genossenschaft außerhalb ihres Genossenschaftsgebietes z. B. Abwasser in Kanalisationen sammeln, transportieren und über die Wasserscheide in ihr Genossenschaftsgebiet pumpen. Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm außerhalb des Genossenschaftsgebietes wird dagegen nicht zugelassen. Dies ist sachlich auch nicht notwendig.

Absatz 3: Satz 1 stellt klar, daß die weiteren Träger wasserwirtschaftlicher Aufgaben (z. B. Kreise, Städte, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Zweckverbände) ihre Aufgaben und Pflichten so lange zu erfüllen haben, bis die Genossenschaft sie übernimmt. Der Aufgabenübergang auf die Genossenschaft sowie die Rückübertragung genossenschaftlicher Aufgaben auf eine Gebietskörperschaft oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband ist u. a. an das gegenseitige Einvernehmen gebunden.

Zu § 3 – Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

Absatz 1: Die Genossenschaft kann ihre Aufgaben durch vielfältige und unterschiedlich gestaltete technische Maßnahmen und Arbeiten erfüllen. Unternehmen ist eine bestimmte Art des Bauens und Arbeitens an örtlich bestimmten Grundstücken, Gewässern und Anlagen. Hierzu gehören insbesondere Ausbau und Unterhaltung von Gewässern, Bau und Unterhaltung von Deichen und Dämmen, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung von Pumpwerken, Staueinrichtungen, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Anlagen zur Klärschlammabeseitigung. Zu den Unternehmen gehören auch Voruntersuchungen (Messungen, Erhebungen, Ermittlungen) zu den vorgenannten Maßnahmen und Arbeiten.

Absatz 2: Inhalt und Umfang der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Aufgaben hat die Genossenschaft zu konkretisieren. Dies geschieht – nach Aufgaben getrennt – in „Übersichten“, die dem Verbandsplan gemäß § 17 WVVO nachgebildet sind. Aus den Übersichten soll sich z. B. für die Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ ergeben, für welche Gewässer oder Gewässerabschnitte die Genossenschaft die Pflicht zur Unterhaltung übernommen hat. Außerdem sollen ohne zeitlichen oder räumlichen Bezug die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung grob beschrieben werden.

Zur Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ soll die Übersicht z. B. Angaben enthalten über Anzahl, Bezeichnung, Leistung und Reinigungswirkung der betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen, über angeschlossene Entwässerungsgebiete, über betriebene Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbecken und Kanalisationsstränge. Ferner sollte aus der Übersicht erkennbar sein, welche sonstigen Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht die Genossenschaft ggf. auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführt.

Die Übersichten sind für einen Fünfjahreszeitraum aufzustellen und ggf. jährlich zu aktualisieren. Dabei ist – abgesehen von den Baumaßnahmen gemäß Absatz 3 – anzugeben, welche Bauvorhaben die Genossenschaft plant oder durchführt. Planungsstadium, Stand des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, Baufortschritt und voraussichtlicher Fertigstellungstermin sind für jede Baumaßnahme anzugeben. Das Gesetz enthält keine Fristen für die erstmalige Vorlage der Übersichten. Die Aufsichtsbehörde wird angemessene Fristen zu bestimmen haben.

Absatz 3: Die Übersicht entspricht dem Verbandskonzept zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 1 E-LWG. Mit ihr kann die ordnungsgemäße Erfüllung der der Genossenschaft obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten überwacht werden.

Absatz 4: Stehen die in den Übersichten gemäß Absatz 2 dargestellten Unternehmen nicht im Einklang mit den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft, so hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 33 ff.) die rechtmäßige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dasselbe gilt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten, die sich aus den Übersichten gemäß Absatz 3 ergeben.

Zu § 4 – Genossenschaftsgebiet

Die Emschergenossenschaft ist keine Gebietskörperschaft und hat deshalb kein flächenmäßig geschlossenes Genossenschaftsgebiet. Die oberirdischen Einzugsgebiete, in denen die Genossenschaft ihre Aufgaben hat, werden allgemein beschrieben und sind begrenzt durch die oberirdischen Wasserscheiden. In der Übersichtskarte ist der räumliche Wirkungsbereich der Genossenschaft darzustellen. Rechte und Pflichten für die Genossenschaft, ihre Genossen oder Dritte lassen sich aus der Übersichtskarte nicht entnehmen, weil sie keine konstitutive, sondern nur eine deklaratorische Wirkung hat. Die Übersichtskarte ist weder Gegenstand noch Bestandteil der Satzung.

Zu § 5 – Mitglieder der Genossenschaft

Absatz 1: Die unter Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gruppen sind durch das Gesetz unmittelbar Mitglieder der Genossenschaft; für die unter Nr. 4 genannte Gruppe benennt das Gesetz im Zusammenhang mit Absatz 2 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

Nummer 1: Die generelle Mitgliedschaft der Kommunen löst in aller Regel eine Beitragspflicht für allgemeine Verwaltungskosten aus und ist daher Grundlage für die Vertretung in der Genossenschaftsversammlung. Dabei richtet sich der Umfang der Mitgliedschaft nach den Aufgaben (Unternehmen), die die Genossenschaft für die Kommune erfüllt.

Nummer 2: Die Kreise sind Mitglieder der Genossenschaft, weil ihnen die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung eben so obliegt wie die überörtliche Planung. Der Umfang der Mitgliedschaft der Kreise richtet sich auch hier nach der tatsächlichen Aufgabenerfüllung durch die Genossenschaft.

Nummer 3: Nachteilige Veränderungen können z. B. Vorflutstörungen durch Bergsenkungen, Veränderungen des Grundwasserstandes und das Ableiten von Grubenwasser in Gewässer sein. Hierzu können ebenso ökologische Beeinträchtigungen gehören. Die nach Bergrecht den einzelnen Bergwerken obliegende Pflicht zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder zum Ausgleich bergbaubedingter Veränderungen im Wasserhaushalt wird von der Genossenschaft erfüllt, damit die Einzelmaßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen koordiniert werden können.

Nummer 4: Neben den Mitgliedern gemäß Nummern 1 bis 3 gibt es einen größeren, nicht im vorhinein bestimmbar Kreis von Personen, der Maßnahmen der Genossenschaft auslöst (z. B. als Eigentümer von Anlagen in Gewässern oder als Erschwerer der Gewässerunterhaltung) oder davon Vorteil hat. Unter Berücksichtigung des Schadens- und Vorteilsprinzips wird dieser Personenkreis in die Genossenschaft aufgenommen und einer besonderen Mitgliedergruppe zugewiesen. Die Mitgliedschaft ist abhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.

Nur natürliche oder juristische Personen, die außerhalb des Genossenschaftsgebietes von Unternehmen der Genossenschaft einen unmittelbaren Vorteil haben oder damit sicher rechnen können, sollen in den Mitgliedergruppen der Nrn. 1 bis 4 vertreten sein. Die Mitgliedschaft tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein. Darüber hinaus wird landesrechtlich sichergestellt, daß die Bergwerkseigentümer auch über den Untergang ihrer Rechte hinaus Mitglieder der Genossenschaft und damit für die Folgekosten beitragspflichtig bleiben.

Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert für den Personenkreis des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und für die sog. Nutznießer gemäß Absatz 1 Satz 2 die Voraussetzungen für den Beginn sowie für die Einschränkung oder Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der genannten Personenkreise setzt immer Aufwendungen der Genossenschaft voraus, die den einzelnen in einer Beitragsgruppe in einer durch die Satzung bestimmten Mindestbeitragshöhe belasten.

Absatz 3: Die einzelnen Genossen müssen sich aus einem besonderen Verzeichnis ergeben. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes könnte z. B. in der Satzung bestimmt werden, daß die Beitragsliste das Verzeichnis der Genossen ist.

Zu § 6 – Pflichten der Genossen

Absatz 1: Die Genossen werden verpflichtet, der Genossenschaft gegenüber Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Meßeinrichtungen einzubauen und zu betreiben sowie Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Kommen die Genossen diesen Pflichten, die die Erfüllung der genossenschaftlichen Aufgaben und die Veranlagung sichern sollen, nicht nach, kann der Geschäftsführer als Vorstufe zu etwaigen Zwangsmitteln gemäß § 31 Schätzungen vornehmen. Besondere Pflichten der Genossen zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft sind in der Satzung festzulegen.

Absatz 2: Aus rechtsstaatlichen Grundsätzen, wonach niemand zu Aussagen gezwungen werden kann, die für ihn oder seine Angehörigen straf- oder ordnungsrechtlich nachteilige Folgen haben, ergibt sich die Notwendigkeit, die Auskunftspflichten des Absatzes 1 für bestimmte Fälle einzuschränken.

Absatz 3: Aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaft ergibt sich die Pflicht, daß dingliche Mitglieder der Genossenschaft auf ihren Grundstücken alle Handlungen der Genossenschaft zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung genossenschaftlicher Maßnahmen grundsätzlich kostenlos zu dulden haben. Entsprechendes gilt für die vorübergehende

oder dauernde Überlassung von Anlagen (z.B. Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwässern), die die Arbeit der Genossenschaft begünstigen oder erleichtern.

Absatz 4: Die nach Absatz 3 notwendige Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen ist den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Die zulässige Verweildauer auf Grundstücken und Anlagen richtet sich nach Art und Umfang der dort durchzuführenden Arbeiten oder Ermittlungen.

Absatz 5: Den Genossen sind durch Benutzung von Grundstücken entstehende Nachteile auch dann angemessen auszugleichen, wenn sie unterhalb der Enteignungsschwelle liegen. Gegen Anordnungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken sowie gegen die Festsetzung des Geldausgleichs steht dem Betroffenen zunächst das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Wegen des festgesetzten Geldausgleichs ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

Absatz 6: Die Genossenschaft muß über Veränderungen, die z. B. für die Beitragsveranlagung wichtig sind, rechtzeitig unterrichtet sein. Deshalb ist der Geschäftsführer befugt, den Genossen eine Anmeldepflicht z. B. bei Produktionseinschränkungen oder -erweiterungen aufzuerlegen.

Zu § 7 – Pflichten Dritter

Absatz 1: Die Vorschrift begründet Auskunftspflichten und Pflichten zur Duldung von Prüfungen, damit die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft feststellen kann.

Absatz 2: Die bereits nach allgemeinem Wasserrecht den Grundstückseigentümern obliegenden Duldungspflichten werden zugunsten der Genossenschaft so konkretisiert, daß sie ihre Aufgaben durchführen kann.

Absatz 3: Die Vorschrift regelt das Verfahren gegenüber den duldungspflichtigen Dritten.

Zu § 8 – Zulässigkeit der Enteignung

Schränkt die Benutzung eines Grundstückes die Eigentumsrechte nachhaltig und dauerhaft ein, so ist der Erwerb des Grundstücks durch die Genossenschaft oder die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Genossenschaft angezeigt.

Aus rechtstaatlichen und sachlichen Erwägungen ist es nicht mehr geboten oder erforderlich, die Genossenschaft mit einem originären Enteignungsrecht auszustatten. Ist zur Durchführung von genossenschaftlichen Unternehmen eine Enteignung notwendig, kann sie auf Antrag der Genossenschaft nur nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes von der dafür zuständigen Behörde vorgenommen werden. Die Erteilung von Zwangsrechten gemäß §§ 124 ff. LWG bleibt unberührt.

Zu § 9 – Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

Absatz 1: Im Rahmen der durch das Gesetz bestimmten Aufgaben sind Planung und Durchführung der Maßnahmen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Genossenschaft.

Absatz 2: Die Organe, in denen der Wille der Genossen manifestiert wird, sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

Absatz 3: Die Staatsaufsicht hat zu gewährleisten, daß die Tätigkeiten der Genossenschaft mit Gesetz und Recht in Einklang stehen.

Zu § 10 – Satzung

Absatz 1: Es entspricht dem Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaft, daß sie ihre eigenen, den genossenschaftlichen Besonderheiten Rechnung tragenden Verhältnisse durch die Satzung regelt und damit den gesetzlich vorgegebenen Rahmen ausfüllt.

Absatz 2: Die Grundentscheidungen des Verbandes obliegen der Genossenschaftsversammlung. Diese muß daher auch die Satzung und ihre Änderungen beschließen.

Absatz 3: Der Katalog notwendiger Satzungsbestimmungen ist in Absatz 3 nicht abschließend geregelt. Auch dies entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Weitere Bestimmungen, die durch Satzung geregelt werden können, sind in Einzelvorschriften enthalten.

Absatz 4: Da sich die Tätigkeit der Genossenschaft auf drei Regierungsbezirke erstreckt, sind die Satzung und ihre Änderungen nicht mehr in den einzelnen Amtsblättern der Regierungsbezirke, sondern nur noch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Absatz 5: Die Vorschrift dient mit ihrem Rechtsmittelausschluß der Rechtssicherheit. Die Ausnahmen hiervon sind in Buchstaben a) bis d) abschließend aufgeführt.

Zu § 11 – Genossenschaftsversammlung, Stimmliste

Absatz 1: Die natürlichen Personen üben ihr Stimmrecht unmittelbar aus, während die juristischen Personen hierfür Stimmberechtigte benennen.

Absatz 2: Die Vorschrift sichert die weitestmögliche Repräsentanz der Genossen und verhindert zugleich über die verbindliche Höchststimmzahl von zwei Fünfteln eine Majorisierung. In ihr sollen die im Genossenschaftsgebiet liegenden Städte, Gemeinden und Kreise unabhängig von ihren Beitragsleistungen mindestens je einen Stimmberechtigten mit einer Stimme stellen.

Solange Beiträge wegen Widerspruch oder Klage noch nicht feststehen, sind die vom Vorstand festgesetzten Jahresbeiträge maßgebend; entsprechendes gilt für vorläufige Beiträge, solange noch keine endgültige Beitragsfestsetzung vorgenommen wurde.

Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 LWG beruht nicht auf Maßnahmen und Arbeiten der Genossenschaft. Sie ist für die Genossenschaft nur ein durchlaufender Posten, der nicht in die Berechnung der Stimmseinheiten einbezogen werden kann.

Absatz 3: Jahresbeiträge eines Genossen, die nicht die Höhe einer Stimmseinheit haben oder über eine oder mehrere Stimmseinheiten hinausgehen (Teilstimmen), sollen ebenfalls zur Repräsentation der Genossen in der Genossenschaftsversammlung eingesetzt werden können. Das setzt voraus, daß z. B. für jede Mitgliedergruppe gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 eine Stimmgruppe gebildet wird, in die die zugehörigen Genossen ihre Teilstimmen einbringen können. Ein Genosse kann seine Beiträge, die Teilstimmen darstellen, nicht splitten und in verschiedene Stimmgruppen einbringen.

Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Vorbereitung der Sitzungen der Genossenschaftsversammlung und soll die Stimmgruppenbildung erleichtern.

Zu § 12 – Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung

Absatz 1: Die Ausübung des Stimmrechts soll mit der Interessenlage des einzelnen, zumeist beitragspflichtigen Genossen eng verbunden sein. Mit dem Wegfall der Bindung zum Genossen endet auch die Befähigung zur Ausübung des Stimmrechts. Die Genossenschaft kann in Zweifelsfällen, insbesondere bei Anfechtung von Wahlen zum Vorstand oder zum Widerspruchsausschuß, die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Ämtern oder Mandaten überprüfen.

Absatz 2: Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkollisionen.

Zu § 13 – Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist das Organ, in dem die Grundentscheidungen der Genossenschaft getroffen werden. Die in den **Absätzen 1 und 2** genannten Aufgaben bilden den Kern dieses Entscheidungsbereichs, der durch die Satzung noch erweitert werden kann.

Zu § 14 – Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen kann durch die Satzung verlängert bzw. konkretisiert werden.

Absatz 2: Von dem in Satz 1 vorgegebenen Sitzungsturnus kann durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der sich aus § 11 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen abgewichen werden, wenn z. B. aktuell notwendige Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden sollen.

Absatz 3: Es ist Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstandes, die Genossenschaftsversammlung zu leiten.

Absatz 4: Die Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der sich aus § 11 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen voraus. Satz 2 sichert die Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung.

Absatz 5: Auch bei Stimmgleichheit ist eine Entscheidung der Genossenschaftsversammlung herbeigeführt. Das Gesetz gibt, abgesehen von dem Fall des § 15 Abs. 7, einfache Mehrheitsentscheidungen vor. Damit bleibt es der Genossenschaftsversammlung überlassen, für bestimmte Entscheidungen durch Satzungsbestimmung qualifizierte Mehrheiten festzulegen (z. B. für Satzungsänderungen).

Absatz 6: Verlauf und Ergebnisse der Genossenschaftsversammlungen sollen durch Niederschriften und im Beschlußbuch dokumentiert werden.

Absatz 7: Die Teilnahme der genannten Behördenvertreter stellt einen gegenseitigen Informationsfluß sicher. Dies gilt auch für den Vertreter der Naturschutzverbände, der die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Genossenschaftsversammlung einbringen soll. Seine beratende Funktion reicht hier aus, da die Unternehmen der Genossenschaft weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuentcheiden ist.

Absatz 8: Genossen, deren Interessen bereits durch Stimmberechtigte in der Genossenschaftsversammlung vertreten werden, können sich unmittelbar durch persönliche Teilnahme informieren.

Zu § 15 – Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung stellt ein spezifisches Instrument des Informations-Transfers auf der Ebene der „Unternehmensleitung“ dar. Mitbestimmung heißt Mitverantwortung und ist geeignet, die Effizienz der Genossenschaftsarbeit ebenso zu fördern wie den Betriebsfrieden.

Absatz 1: Alle in § 5 Abs. 1 aufgeführten Genossen und Genossengruppen, die auch in der Genossenschaftsversammlung vertreten sind, sollen im Vorstand mindestens einen Sitz haben. Die angemessene Vertretung im Vorstand wird durch Festschreibung der Sitze unter Berücksichtigung des Beitragsverhältnisses gewährleistet.

Tragendes Moment für die Einführung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Genossenschaft ist die Feststellung, daß diesem Organ weitreichende Leitungs- und Lenkungenfunktionen zukommen. Die Vertreter der Genossen im Vorstand werden ergänzt um drei Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft. Mit dieser Regelung wird die Arbeitnehmer-Mitbestimmung im Vorstand der Genossenschaft eingeführt.

Absatz 2: Die Genossenschaftsversammlung wählt neben den anderen Mitgliedern des Vorstandes auch diejenigen Personen in den Vorstand, die die Arbeitnehmer der Genossenschaft vertreten sollen. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung erweitert den ausschließlich wasser- und abfallwirtschaftlich orientierten Ausgleich der Interessen der bisherigen Genossen auch auf den Bereich der Interessen der Arbeitnehmer der Genossenschaft, ohne den vorgenannten Interessenausgleich zu beeinträchtigen. Die damit zugleich verbundene Einbringung von Sachverstand für die anstehenden Aufgaben legitimiert die Arbeitnehmer-Mitbestimmung materiell. Der Wahl liegt ein Vorschlag des Personalrates zugrunde, der die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandmitglieder enthält. Dadurch ist der Genossenschaftsversammlung eine Auswahlmöglichkeit eingeräumt und zugleich wird die notwendige ununterbrochene demokratische Legitimation der Arbeitnehmer-Vertreter gewährleistet.

Die Ausgestaltung des Wahlverfahrens orientiert sich an den Leitgedanken zur formellen Legitimation von Arbeitnehmer-Vertretern, die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 15. 9. 1986 (VerfGH 17/85 – GV.NW. 660, NVwZ 1987 S. 211) zum Sparkassengesetz enthalten sind.

Zur Abrundung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung wird ein „externer“ Arbeitnehmer-Vertreter in den Vorstand gewählt. Dieser von außen kommende Arbeitnehmer-Vertreter bringt genossenschaftsübergreifende Kenntnisse und damit verbunden zusätzliche Sachkunde in die Arbeit des Vorstandes ein und sichert so einen Informations-Transfer auch auf dieser Ebene. Damit wird gewährleistet, daß auch für die Arbeitnehmerseite besonders qualifizierte Vertreter entsandt werden. Auch können Konfliktlagen zwischen kurzfristigen und langfristigen Arbeitnehmerinteressen über den externen Vertreter zum Wohl der Genossenschaft gelöst werden.

Die Regelung des Wahlverfahrens im übrigen wird der Satzungshoheit überantwortet. Bis dahin sind die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über das Wahlverfahren entsprechend anzuwenden.

Absatz 3: Die Vorschrift folgt aus der Gewaltenteilung innerhalb der Genossenschaft, u. a. mit der Kontrollfunktion der Genossenschaftsversammlung gegenüber dem Vorstand.

Absatz 4: Für jedes Vorstandsmitglied kann in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt werden. Die Vertretung im Vorstand ist personengebunden.

Absatz 5: Die leitenden Funktionen innerhalb des Vorstandes sollen möglichst ausgewogen zwischen dem öffentlichen und dem privaten (d. h. insbesondere gewerblichen Bereich) besetzt werden. Für die Funktionen gemäß Satz 1 sind alle Gruppen im Vorstand wählbar.

Absatz 6: Die Amtszeit des Vorstandes ist auf fünf Jahre begrenzt, um so personelle Veränderungen zu erleichtern. Die Weiterführung der Geschäfte des Vorstandes dient der Kontinuität der Arbeit der Genossenschaft.

Absatz 7: Die Möglichkeit der Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Genossenschaftsversammlung ist die schärfste Form ihrer Kontrolle über den Vorstand. Sie gelangt nur dann zur Anwendung mit der dafür notwendigen qualifizierten Mehrheit, wenn tatsächlich ein Fall von schwerwiegender Pflichtverletzung (etwa Amtsmissbrauch) gegeben ist.

Zu § 16 – Aufgaben des Vorstandes

Absatz 1: Dem Vorstand obliegen nur die Aufgaben, die ihm ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Durch die Satzung können dem Vorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden, die sonst die Geschäftsführer zu erledigen hätten.

Absatz 2: Als Ausdruck der Arbeitnehmer-Mitbestimmung bedarf die Wahl des weiteren Geschäftsführers des anzustrebenden Einvernehmens auch mit den Arbeitnehmer-Vertretern. Ist das Einvernehmen trotz ernsthaften Bemühens nicht herzustellen, kann der Geschäftsführer auch gegen deren Votum gewählt werden. Auch die Wahl der weiteren leitenden Dienstkräfte der Genossenschaft soll wegen der Bedeutung ihrer Funktionen dem Vorstand vorbehalten sein.

Absatz 3: Die Abberufung der Geschäftsführer und der weiteren leitenden Dienstkräfte kann nur aus wichtigem Grund mit der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl der Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Die ausdrückliche Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter ist dafür nicht erforderlich. Die Genossenschaft regelt die arbeitsrechtlichen Folgen der Abberufung.

Absatz 4: Die Aufgaben des Vorstandes sind nicht abschließend bestimmt. Es handelt sich hierbei um Leitentscheidungen, die nicht unbedingt der Genossenschaftsversammlung zugewiesen werden müssen. Die Entscheidungen des Vorstandes sollen ein kontinuierliches, zeitgerechtes Handeln der Genossenschaft sicherstellen.

Zu § 17 – Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

Absatz 1: Die Mindestfrist für die Zustellung von Einladungen zu den Vorstandssitzungen kann durch die Satzung verlängert bzw. konkretisiert werden. Die in § 14 Abs. 7 genannten Vertreter von Behörden und Verbänden sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Absatz 2: Satz 2 räumt die Möglichkeit ein, aus bestimmtem Anlaß außerordentliche Vorstandssitzungen zu erzwingen, ohne daß es der sonst hierzu notwendigen Mehrheit bedürfte.

Absatz 3: Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von zehn Vorstandsmitgliedern erforderlich. Satz 2 ermöglicht ein Unterschreiten der Mindestzahl.

Absatz 4: Das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vermindert die gesetzliche Zahl der Vorstandsmitglieder nicht.

Absatz 5: Einfache Mehrheiten sind für den Vorstand der Regelfall. Hiervon bleiben abweichende Bestimmungen unberührt.

Absatz 6: Die Vorschrift enthält eine besondere, von Sitzungen unabhängige Beschlußform. Das in dem Einstimmigkeitsprinzip enthaltene Vetorecht für jedes einzelne Vorstandsmitglied soll sicherstellen, daß besonders wichtig erscheinende Themen hiervon ausgenommen und einer Beratung im Plenum zugeführt werden.

Absatz 7: Verlauf und Ergebnisse von Vorstandssitzungen sollen durch Niederschriften und im Beschlußbuch dokumentiert werden.

Zu § 18 – Geschäftsführer

Absatz 1: Der Sprecher der Geschäftsführer bedarf wegen seiner Aufgaben einer besonderen Qualifikation. Er soll deshalb im Regelfall die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den Eintritt in den höheren Dienst erfüllen.

Absatz 2: In Anlehnung an die Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten wird der Sprecher der Geschäftsführer auf Zeit bestimmt. Über die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und sonstigen Leistungen der Genossenschaft entscheidet der Vorstand. Die Wiederwahl ist nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumes vorgenommen wird.

Absätze 3 und 4: Alle Bestimmungen für und Anforderungen an den Sprecher der Geschäftsführer gelten auch für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte der Genossenschaft.

Zu § 19 – Aufgaben der Geschäftsführer

Absatz 1: Dem Sprecher der Geschäftsführer fallen alle Aufgaben und Geschäfte zu, die nicht auf Grund des Gesetzes oder der Satzung ausdrücklich einem Gremium oder einer an deren Person innerhalb der Genossenschaft zugewiesen sind (Auffangtatbestand). Er ist letztverantwortlich für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Genossenschaftsversammlung. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter i. S. von § 8 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 2: Die besondere Kompetenzzuweisung sichert die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft in Notfällen. Die Kompetenzen der eigentlich zuständigen Organe bleiben hiervon unberührt.

Absatz 3: Die Geschäftsführer sind im Verhältnis zueinander gleichgestellt.

Zu § 20 – Vertretung der Genossenschaft

Absatz 1: Die Vertretungsbefugnis obliegt in bestimmten Fällen den Geschäftsführern oder anderen Dienstkräften der Genossenschaft (z. B. Prozeßvollmacht). Dagegen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft in allen übrigen Angelegenheiten nach außen und gegenüber den Geschäftsführern.

Absatz 2: Rechtsgeschäfte und ebenso öffentlich-rechtliche Erklärungen, die die Genossenschaft zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichten, sind nur bei Beachtung des Formerfordernisses rechtswirksam. Im Rahmen ihrer Kompetenzen bedürfen Erklärungen der Geschäftsführer nicht der zusätzlichen Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes. Die Grundzüge der Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse ergeben sich aus §§ 19 und 20.

Zu § 21 – Haushaltsplan, Finanzplan

Nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für die Genossenschaft als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts weitgehend die Vorschriften der LHO, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Verschiedene Vorschriften der LHO sind auf Grund der Aufgabenstellung und Organisation der Genossenschaft von dieser nicht vollziehbar. Deshalb werden in der Vorschrift nur die Mindestanforderungen für den Aufbau und die Gestaltung des Haushaltsplans festgelegt. Dabei entspricht der jetzt vorgeschriebene Verwaltungshaushalt z. B. dem bisherigen Betriebshaushalt, während in den Vermögenshaushalt u. a. der Haushalt für Wiederherstellungsarbeiten und der Bauhaushalt eingehen.

Absätze 1 und 2: Die Anforderungen an den Haushaltsplan werden festgeschrieben und für bestimmte Tätigkeiten ein Wirtschaftsplan zugelassen. So soll die Genossenschaft für Betriebszweige, die nach Steuerrecht eine wirtschaftliche Betätigung darstellen (z. B. Aufbereiten von Klärschlamm zu Brennstoff), an Stelle des Haushaltsplanes einen Wirtschaftsplan aufstellen und diesem weitere Unterlagen beifügen.

Absatz 3: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Kassenkredite einer bestimmten Größenordnung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4: Das Verfahren zur Änderung des Haushaltsplanes und die Wirtschaftsführung bei nicht rechtzeitiger Verabschiedung des Haushaltsplanes werden geregelt.

Absatz 5: Eine vorläufige Wirtschaftsführung wird zugelassen, damit die Genossenschaft bis zum Wirksamwerden des Haushaltplanes handlungsfähig bleibt.

Absatz 6: Der Haushaltswirtschaft der Genossenschaft wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrundegelegt. In dem Finanzplan sind insbesondere die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte und deren Folgekosten darzustellen, wie sie sich aus den Fünfjahresübersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ergeben.

Zu § 22 – Über und außerplanmäßige Ausgaben

Absatz 1: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. Nr. 1.1 und 1.2 VV zu § 37 LHO, § 69 der Gemeindeordnung) dürfen nur bei einem unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnis geleistet werden, z.B. um eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Aufgabenerfüllung durch die Genossenschaft abzuwenden oder erhebliche Nachteile (zusätzliche Kosten) für die Genossenschaft zu vermeiden.

Absatz 2: Ist die Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben durch Mittel des laufenden Haushalts gesichert, bedürfen die Ausgaben der Genehmigung durch den Vorstand. Andernfalls ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan notwendig.

Zu § 23 – Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Absatz 1: Die Genossenschaft wird grundsätzlich verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft für über- und außerplanmäßige Ausgaben besondere Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden, um vor allem plötzlich eingetretene Schäden unverzüglich mindern, beseitigen oder ausgleichen zu können. So kann eine zeitlich begrenzte Bildung zweckgebundener Rücklagen für Großprojekte zweckmäßig sein, damit der Beitragsanstieg in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan nachzuweisen.

Absatz 2: Aus der Satzung muß sich u. a. ergeben, welche Haushaltsvorschriften des Landes oder der Gemeinden die Genossenschaft anwendet. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ergibt sich aus § 111 LHO, das Betretungsrecht seiner Beauftragten aus § 94 LHO.

Zu § 24 – Beiträge

Absatz 1: Die Genossenschaft kann von ihren Genossen nur insoweit Beiträge erheben, als ihre anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Absatz 2: In der Satzung sind die Termine für fällige Teilbeträge der Beiträge festzulegen, die in Geld zu entrichten sind.

Absatz 3: Soweit der Genossenschaft Benutzer als neue Mitglieder zugewiesen werden, darf eine Doppelbelastung mit Beiträgen nicht eintreten. Die Beiträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind deshalb wie Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen. Das gleiche gilt insbesondere dann, wenn die für Erlaubnisse und Bewilligungen zuständige Behörde auf Abmachungen zwischen Benutzern und der Genossenschaft hingewirkt hat. Da die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG bundesgesetzlich geregelt ist und keine unmittelbare Rechtsbeziehung zwischen Benutzer und Genossenschaft begründet, ist eine gesetzliche Klarstellung, wie sich die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG auf die genossenschaftliche Beitragspflicht der Benutzer auswirkt, die durch die gesetzliche Regelung Mitglieder der Genossenschaft werden, geboten.

Absatz 4: Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht beim Ausscheiden eines Genossen beispielsweise für den Fall, daß ein Genosse den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht mehr erreicht. Als Einschränkung der Teilnahme gilt u. a. die Entlassung einiger Grundstücke oder Anlagen des Genossen, der mit anderen Grundstücken oder Anlagen beteiligt bleibt. Die Beiträge aus den Vorjahren werden davon nicht berührt.

Zu § 25 – Beitragsmaßstab

Absatz 1: Die Vorschrift enthält Leitlinien für den anzuwendenden Beitragsmaßstab, dem – wie bisher – das Vorteils- und Verursachungsprinzip zu Grunde liegt. Beitragslast ist nach Maßgabe des festgestellten Haushaltsplans der Beitragsbedarf für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen, § 26 Abs. 1).

Der Beitragsmaßstab erfaßt nicht nur herbeigeführte oder zu erwartende Schäden, sondern bereits erkennbare nachteilige Veränderungen, zu deren Vermeidung, Minderung, Beseitigung oder Ausgleich die Genossenschaft verpflichtet ist. Vorteil ist auch die Übernahme (Abnahme) oder Erleichterung (Erfüllung) einer dem Genossen obliegenden Pflicht (vgl. z. B. § 54 Abs. 1, 87 Abs. 3, 91 Abs. 2 LWG). Maßnahmen zur Verbesserung der Reinigungsleistung einer Kläranlage, die nach materiellem Wasserrecht erforderlich sind, können dagegen den unterhalb der Einleitungsstelle liegenden Wasserentnehmern nicht als Vorteil angerechnet werden.

Absatz 2: Die Vorschrift stellt klar, daß beitragswirksame Maßnahmen eines Genossen während eines Kalenderjahres erst in der Beitragsveranlagung des folgenden Jahres berücksichtigt werden.

Absatz 3: Es gehört zur Selbstverwaltung der Genossenschaft, die Grundlagen für die Beitragsbemessung nach den in Absatz 1 vorgegebenen Leitlinien für die einzelnen Aufgabenbereiche (Beitragsgruppen) in Veranlagungsgrundsätzen festzulegen. Die Veranlagungsgrundsätze sind nicht Bestandteil der Satzung und deshalb von der Aufsichtsbehörde nicht zu genehmigen. Die Grundsätze und ihre Änderungen sind den Genossen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen.

Zu § 26 – Veranlagung

Absatz 1: Gegenüber der derzeitigen Veranlagungspraxis bedeutet das hier vorgegebene Verfahren eine wesentliche Vereinfachung. An Stelle der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft hat künftig der Vorstand die Beiträge der Genossen festzusetzen. Grundlagen für die Berechnung der Beiträge sind die Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplans, der sich aus ihnen ergebende Finanzbedarf und die Veranlagungsgrundsätze. Dementsprechend sind in der Beitragsliste die Beitragsforderungen der Genossenschaft für jeden Einzelplan getrennt in Beitragsgruppen auszuweisen.

Absatz 2: Die formellen Anforderungen an den Beitragsbescheid werden konkretisiert, insbesondere bei Beginn der Mitgliedschaft. Soweit in diesem Gesetz die Zustellung von Bescheiden oder Mitteilungen vorgeschrieben ist, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (vgl. § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23. Juni 1957 GV.NW. S. 213/SGV. NW. 2010). Damit schließt das Gesetz die nach dem bisherigen Recht zulässige Anfechtung der Beitragsliste aus.

Absatz 3: Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch zulässig ist. Beiträge sind rechtlich als Abgaben anzusehen. Daher schieben Widersprüche gegen den Beitragsbescheid die Beitragspflicht grundsätzlich nicht auf (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hilft der Vorstand dem Widerspruch oder einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Absatz 4: Der Vorstand kann vorläufige Beiträge festsetzen, wenn in den Veranlagungsgrundsätzen für bestimmte Fälle das Beitragsverhältnis noch nicht festgelegt wurde und eine Veranlagung notwendig ist.

Absatz 5: Die Minderung oder Erhöhung eines Beitrages durch Widerspruchsentscheidung des Vorstandes oder des Widerspruchsausschusses, durch Urteil eines Verwaltungsgerichts oder durch Beitragserlaß führt zu Beitragsveränderungen bei den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe. Der Ausgleich innerhalb einer Beitragsgruppe soll bei der nächstmöglichen Veranlagung vorgenommen werden.

Neben der Verjährung, der Verwirkung oder der Niederschlagung von Beitragsforderungen können Beiträge insbesondere deswegen nicht einziehbar sein, weil der Beitragsschuldner vor erfolgreichen Hebung- oder Vollstreckungsmaßnahmen zahlungs- oder leistungsunfähig geworden ist (Konkurs) und auch aus den „belasteten Grundstücken und Anlagen“ keine oder keine vollständige Befriedigung der Beitragsschuld erreicht werden kann. Namentlich für derartige Fälle soll die Genossenschaft gemäß § 23 Abs. 1 eine Rücklage in angemessener Höhe bilden.

Absatz 6: Ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan erforderlich, so sind die dafür benötigten Beiträge in einem Nachtrag zur Beitragsliste festzusetzen.

Absatz 7: Die Vorschrift soll die termingerechte Zahlung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen (z. B. festgesetzte Säumniszuschläge, Kosten des Widerspruchsverfahrens) und damit die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft sicherstellen.

Zu § 27 – Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Absatz 1: Die Rechtsnatur der Beiträge und ihre Bindung an die Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, mit denen das (dingliche) Mitglied an der Genossenschaft beteiligt ist, wird bestimmt.

Absatz 2: Der Geschäftsführer der Genossenschaft ist Vollstreckungsbehörde. Er ist für die Einziehung der Beiträge und damit auch für die Entscheidungen über Stundung oder Niederschlagung von Beitragsforderungen zuständig. Der Innenminister bestimmt den Betrag je Vollstreckungsersuchen, der an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführen ist.

Absatz 3: Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter und andere Nutzungsberechtigte gerichtet werden, die mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung selbständig zur Erhebung von Rechtsmitteln befugt sind. Die Vorschrift begründet für Eigentümer und Nutzungsberechtigte ein Gesamtschuldverhältnis, das sicherstellt, daß die Genossenschaft die zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigten Beiträge auch dann Beitreiben kann, wenn der Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erreichbar ist.

Absatz 4: Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 28 – Widerspruchsausschuß

Im Zusammenwirken von berufenen Fachbeamten und gewählten Vertretern der in der Genossenschaftsversammlung maßgebenden Mitgliedergruppen soll der Widerspruchsausschuß zu allen Widersprüchen und Anträgen, denen der Vorstand nicht entsprochen hat, unparteiische und objektive Entscheidungen treffen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen zwecks Wahrung einer unparteiischen Amtsführung nicht dem Vorstand angehören, der vor allem die Beiträge festsetzt. Das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß regelt dieser in einer Verfahrensordnung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. In der Satzung soll auch geregelt werden, ob die Sitzungen des Widerspruchsausschusses öffentlich sind.

Zu § 29 – Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses erfaßt u.a. Entscheidungen über den Ausgleich in Geld, Veranlagungen und Zwangsmaßnahmen.

Zu § 30 – Kosten des Widerspruchsverfahrens

Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft. Dagegen sollen Kosten des Widerspruchsverfahrens grundsätzlich vom unterliegenden Widerspruchsführer getragen werden (vgl. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Für die Einziehung von Kosten des Widerspruchsverfahrens durch die Genossenschaft kommen insbesondere § 26 Abs. 1 letzter Satz und Absatz 7 sowie § 27 Abs. 2 und 4 in Betracht.

Zu § 31 – Zwangsmittel

Absatz 1: Zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft müssen die Pflichten nach §§ 6 und 7 dieses Gesetzes oder auf Grund der Satzung – erforderlichenfalls nach Maßgabe der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – durchgesetzt werden. Wegen der Bedeutung und Wirkung von Zwangsmaßnahmen hat der Vorstand über die Androhung und Anordnung der erforderlichen Zwangsmittel zu beschließen und der Vorsitzende des Vorstandes einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Absatz 2: Gegen Anordnungen steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu, über den der Vorstand und, soweit er ihm nicht abhilft, der Widerspruchsausschuß entscheidet.

Absatz 3: Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstehenden Kosten ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer. Er zieht diese wie Beiträge ein.

Zu § 32 – Bekanntmachungen

Absatz 1: Sonstige Bekanntmachungen für die Mitglieder der Genossenschaft, die für sie von besonderer Bedeutung sind (z. B. Änderungen der Veranlagungsgrundsätze), sollen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung vorgenommen werden. Eine solche Form der Bekanntmachung kann auch gegenüber Nichtmitgliedern in Betracht kommen, z. B. für die Ankündigung von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern.

Absatz 2: Die Satzung regelt, in welchen Zeitungen die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen, z. B. Mitteilungen an einen größeren, unbestimmten Interessentenkreis über die öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, bekanntgemacht werden.

Zu § 33 – Aufsicht

Das Genossenschaftsgebiet liegt in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Münster. Deshalb ist die Aufsicht beim zuständigen Fachminister angesiedelt. Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich selbst verwaltet und sich grundsätzlich selbst finanziert. Die Aufsicht erstreckt sich somit nur darauf, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt (Rechtsaufsicht).

Hierauf beschränken sich die im Gesetz konkretisierten Aufsichtsmittel. Sie entsprechen z. B. §§ 107 bis 110 der Gemeindeordnung. „Wasserwirtschaftliche Zielsetzungen des Landes“ sind von der Genossenschaft nur dann zu beachten, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret für die Beurteilung der jeweiligen Einzelvorhaben sind. Die Zielsetzungen müssen bereits inhaltlich konkretisiert sein und damit ein Stadium erreicht haben, das hinreichend verlässliche Schlüsse auf ihre Verwirklichung gestattet und einer Nachprüfbarkeit durch Dritte zugänglich ist.

Von der Ermächtigung des § 33 Abs. 3 soll die Aufsichtsbehörde nur in besonderen Fällen Gebrauch machen.

Zu § 34 – Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift räumt der Aufsichtsbehörde zur effizienten Ausübung ihrer Rechte umfassende Informationsmöglichkeiten ein, zu denen insbesondere die Teilnahme an Sitzungen der Genossenschaftsorgane zu rechnen ist.

Zu § 35 – Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

Die Vorschrift regelt die Durchsetzung von Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft durch die Aufsichtsbehörde, z. B. Beanstandung, Aufhebung von Beschlüssen oder Ersatzvornahme. Daneben wird eine innerverbandliche Rechtsaufsicht des Vorstandes gegenüber der Genossenschaftsversammlung begründet.

Zu § 36 – Beauftragter der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift über die Bestellung eines Beauftragten entspricht im wesentlichen § 110 der Gemeindeordnung. Es ist ein Gebot der Billigkeit, daß in einem solchen Fall die Genossenschaft dem Beauftragten eine Entschädigung leistet.

Zu § 37 – Genehmigung von Geschäften

Absatz 1 unterwirft besonders wichtige und überwachungsbedürftige Geschäfte der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Zu § 38 – Freiheit von Gebühren

Die Erfüllung von Aufgaben der Genossenschaft gem. § 2 dient neben dem Nutzen ihrer Genossen insbesondere dem öffentlichen Wohl. Deshalb sollen in Anlehnung an § 39 WVVO der Grunderwerb sowie Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft, die unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dienen, von Gebühren befreit sein. Dies gilt nicht für Kosten und Auslagen der Gerichte oder Behörde.

Zu § 39 – Auflösung

Es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, daß die landesgesetzlich errichtete Genossenschaft nur durch ein Gesetz aufgelöst werden darf.